



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses HUK

**Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars  
in der HUK-Versicherung**

Köln, 29. März 2019

## **Präambel**

Der Ausschuss HUK der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

## **Zusammenfassung**

Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen Aktuars in der HUK-Versicherung umfasst das nach Art der Lebensversicherung betriebene Geschäft bei Schaden- und Unfallversicherern. Dabei handelt es sich um laufende HUK-Renten und (sofern vom Unternehmen angeboten) die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR).

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bewegt sich der Verantwortliche Aktuar im Spannungsfeld von Unternehmensinteressen, Aufsichtsanforderungen und Versichertenschutz – insbesondere die Erfüllbarkeit der vom Unternehmen ausgesprochenen Garantien und bei der UBR die zeitnahe und verursachungsorientierte Überschussbeteiligung.

Der vorliegende Ergebnisbericht beschreibt die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Verantwortlichen Aktuars in der HUK-Versicherung. Hierbei wird eine Differenzierung danach vorgenommen, ob ein Unternehmen die UBR betreibt oder nicht. Der Ergebnisbericht verweist außerdem auf Unterlagen, die bei der Ausübung der Tätigkeit hilfreich sein könnten. Er betrifft Verantwortliche Aktuar in der HUK-Versicherung sowie Aktuar, die in diesem Aufgabengebiet tätig sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>1</sup>

## **Verabschiedung**

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss HUK am 29. März 2019 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
1.1. <i>Einbeziehung in Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar in der         Lebensversicherung .....</i>	4
1.2. <i>Wesentliche Pflichten .....</i>	4
1.3. <i>Relevante Verordnungen .....</i>	6
1.3.1. <i>Aktuarverordnung.....</i>	6
1.3.2. <i>Deckungsrückstellungsverordnung .....</i>	6
<b>2. Weitere unterstützende Unterlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Haftung des Verantwortlichen Aktuars .....</b>	<b>7</b>

## **Anhang**

## 1. Rechtliche Grundlagen

### 1.1. Einbeziehung in Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung sind in § 141 VAG (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung) beschrieben. Über § 161 VAG (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr) gelten die Regelungen für den Verantwortlichen Aktuar HUK analog in Bezug auf die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung. In Bezug auf laufende HUK-Renten erfolgt eine selektive Einbeziehung über § 162 VAG (Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfallrenten). Die entsprechenden Gesetzestexte sind im Anhang beigefügt.

### 1.2. Wesentliche Pflichten

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen ergeben sich folgende wesentliche Pflichten für den Verantwortlichen Aktuar in der HUK-Versicherung:

	Laufende HUK-Renten	UBR
kontinuierlich		Sicherstellung, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (§ 141 (5) 1. VAG)
kontinuierlich	Überprüfung, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist (§ 141 (5) 1. VAG)	Überprüfung, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit gewährleistet ist (§ 141 (5) 1. VAG)
zum Jahresabschluss	Erteilung einer versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)	Erteilung einer versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)
zum Jahresabschluss	Erläuterungsbericht an den Vorstand zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen zur versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)	Erläuterungsbericht an den Vorstand zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen zur versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)

zum Zeitpunkt der Deklaration (i.d.R am Jahresende)		Vorschlag für eine angemessene Überschussbeteiligung und Angemessenheitsbericht an den Vorstand (§ 141 (5) 4. VAG)
zum Jahresabschluss		Teilnahme an und Bericht in der Aufsichtsratssitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 141 (4) VAG)

Die aufgeführten Punkte sind nicht abschließend. Insbesondere ergeben sich weitere Anforderungen im Zuge der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA) und auch die Notwendigkeit, einen Austausch mit der unabhängigen Risikocontrollingfunktion und der Versicherungsmathematischen Funktion zu führen.

Die versicherungsmathematische Bestätigung sowie der Erläuterungsbericht sind vom Vorstand ggü. der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **1.3. Relevante Verordnungen**

#### *1.3.1. Aktuarverordnung*

Die Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars (Aktuarverordnung – AktuarV) ist auch für den Verantwortlichen Aktuar in der HUK-Versicherung relevant. Unternehmen, die die UBR betreiben, sind über § 1 Abs. 5 AktuarV in den Anwendungsbereich einbezogen; für Unternehmen, die Deckungsrückstellungen für HUK-Renten zu bilden haben, gilt dies auf Grund § 1 Abs. 6.

In § 2 Abs. 5 wird der Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung vorgegeben. Dabei erfolgt eine Differenzierung danach, ob das Unternehmen die UBR anbietet oder nicht.

In § 4 werden die Anforderungen an den Erläuterungsbericht beschrieben.

Sofern ein Unternehmen die UBR betreibt, sind die Regelungen zum Angemessenheitsbericht in § 5 relevant.

§ 6 regelt die Vorlagefristen für den Erläuterungs- und ggf. den Angemessenheitsbericht.

#### *1.3.2. Deckungsrückstellungsverordnung*

Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungen mit Rückgewähr der Prämie betreiben bzw. Rentenleistungen aus HUK-Renten erbringen, sind über § 1 (1) 2. bzw. 3. DeckRV in den Geltungsbereich der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) eingebunden.

Damit ist der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu beachten (§ 2 DeckRV).

Der Höchstzillmersatz ist für die UBR relevant (§ 4 DeckRV).

Im Handelsgesetzbuch ist in Bezug auf die Rückstellungen für die UBR § 341f HGB einschlägig. Dies hat zur Konsequenz, dass die Regelungen zur Zinszusatzreserve in § 5 Abs. 3 DeckRV auch für UBR verbindlich sind. Rückstellungen aus HUK-Renten sind dagegen gemäß § 341g HGB zu berechnen. Wegen des expliziten Bezugs der Zinszusatzreserve auf § 341f HGB ist diese formal nicht für die HUK-Renten zu bilden. Hier liegt es im Aufgabenbereich des Verantwortlichen Aktuars, für laufende Renten im Bestand einen angemessenen Rechnungszins festzulegen (vgl. hierzu die Notiz „Zinszusatzreserve“ bei HUK-Renten auf der Seite HUK im internen Bereich von [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de)).

## **2. Weitere unterstützende Unterlagen**

Die folgenden Unterlagen unterstützen HUK-Aktuare, insbesondere auch die Verantwortliche Aktuare HUK bei ihrer Tätigkeit (s. generell auf der Seite HUK im internen Bereich von [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de)).

Ein wesentlicher Punkt im Erläuterungsbericht ist die Prüfung der Anlagerisiken und die Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins. Im Hinweis „Prüfung der Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins durch den HUK-Aktuar“ wird dargestellt, in welcher Form diese Problemstellungen beim Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen behandelt werden können.

Der Ergebnisbericht „Unverbindlicher Vorschlag für eine Gliederung des Erläuterungsberichts für HUK-Rentenverpflichtungen“ unterstützt den Verantwortlichen Aktuar bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes, sofern das Unternehmen keine UBR betreibt.

Die UBR ist in ihrer Gesamtheit dem Versicherungszweig Unfallversicherung und der Sparte Unfall zugeordnet. Sie beinhaltet bezüglich der Beitragsrückzahlung Elemente, die der kapitalbildenden Lebensversicherung entsprechen. Ihre rechtliche Behandlung weist deshalb Besonderheiten auf, die im Ergebnisbericht „Einordnung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung“ dargestellt sind.

Hilfreich können auch die in der [FAQ-Liste](#) der Verantwortlichen Aktuare HUK angesprochenen Themen sein.

## **3. Haftung des Verantwortlichen Aktuars**

Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 331 VAG).

Aktuare, insbesondere Verantwortliche Aktuare, können ihre Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen oder ausschließen lassen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist zulässig und sollte bedacht werden.

Die DAV hat für den Bereich der Lebensversicherung ein Gutachten erstellen lassen, zu dem unter dem folgenden Link Informationen verfügbar sind:

[https://aktuar.de/dok\\_mitgl/ABF/IB\\_ABF\\_6\\_Summary\\_Rechtsgutachten\\_2005.pdf#search=haftung%20verantwortlicher%20aktuar](https://aktuar.de/dok_mitgl/ABF/IB_ABF_6_Summary_Rechtsgutachten_2005.pdf#search=haftung%20verantwortlicher%20aktuar)

[https://aktuar.de/dok\\_mitgl/ABF/IB\\_ABF\\_7\\_Summary\\_Rechtsgutachten\\_2008.pdf](https://aktuar.de/dok_mitgl/ABF/IB_ABF_7_Summary_Rechtsgutachten_2008.pdf)

## **Anhang**

### § 141 VAG (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung)

*„(1) Jedes Lebensversicherungsunternehmen hat einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Er muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus. Eine ausreichende Berufserfahrung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird.*

*(2) Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung gemäß Absatz 1 wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegengestanden hätten oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann die Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen Aktuar bestellen. Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kündigung des mit dem Verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrags oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat das in Absatz 3 genannte Organ dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.*

*(3) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.*

*(4) Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptver-*



sammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.

*(5) Der Verantwortliche Aktuar*

*1. hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden; dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist;*

*2. hat, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein im Sinne des § 210 handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen;*

*3. hat sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung gemäß Nummer 2 nicht oder nur mit Einschränkungen wird abgeben können, den Vorstand, und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten und*

*4. hat für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt.*

*(6) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet,*

1. dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 5 erforderlich sind,

2. der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung gemäß Absatz 5 Nummer 2 sowie den Angemessenheitsbericht nach Absatz 5 Nummer 4 vorzulegen, und

3. der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Actuars gemäß Absatz 5 Nummer 4 unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Actuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen; die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen."

#### § 161 VAG (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr)

(1) Soweit Unfallversicherungsunternehmen Versicherungen mit Rückgewähr der Prämie übernehmen, gelten die §§ 138, 139, 140 Absatz 1, die §§ 141, 142 und 145 Absatz 4 sowie § 336 entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr hat das Versicherungsunternehmen die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise unter deren Beifügung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze.

#### § 162 VAG (Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten)

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie sind § 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie § 145 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.